



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sekundär-Butylalkohol-Anlage (SBA) durch Umbau des C4-Restgassystems mit der Auskopplung des C4-Restgasgasometers T-011

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 06.05.2025

53.04-0387357-0200-A15-0078/25

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort an der Römerstr. 733 in 47443 Moers eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Sekundär-Butylalkohol. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Sekundär-Butylalkohol-Anlage (SBA) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Umbau des C4-Restgassystems mit der Auskopplung des C4-Restgasgasometers T-011.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.





Im Auftrag
gezeichnet
Michaele Mewißen

